

VEREINSSATZUNG DES CVJM WILHERMSDORF e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Christlicher Verein Junger Menschen Wilhermsdorf e.V.

und hat seinen Sitz in Wilhermsdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein.

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit auch zum CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM Weltbund an.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Dementsprechend steht er zur Zielsetzung der „Pariser Basis“ „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“ (Paris, 2.. August 1855)
2. Der Verein will allen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung auf der Grundlage der „Pariser Basis“ nach Leib, Seele und Geist dienen.
3. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung jungen Männer, Mädchen und Frauen, um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.

- b) Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern.
- c) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig sind.

4. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:

- a) Jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
- b) Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen;
- c) missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel;
- d) Freie Aussprachen, Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten;
- e) Darbietung guter Bücher und Zeitschriften (Einrichtung von Büchereien und Leseräumen);
- f) Feierstunden, Gesang und Musik, geselliges Zusammensein, Sport;
- g) Frühzeitige Heranziehung eines jeden Mitgliedes zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins. Durchführung von Freizeiten und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern;
- h) Bereitstellung eines Vereinsheimes;
- i) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der die Vereinsatzung und Vereinsordnung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme als eingeschriebenes Mitglied erfolgt durch Übergabe einer Mitgliedskarte.
2. Unterstützende Mitglieder können Männer und Frauen werden, die sich zur Zahlung eines bestimmten Beitrages verpflichten.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Hauptausschusses.
4. Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 4 Altersstufen

Entsprechend den vorhandenen Mitarbeitern und den örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Angehörigen möglichst in verschiedenen Altersgruppen zu sammeln, etwa:

- a) die 8-12 jährigen in der Jungschar,
- b) die 13-15 jährigen in der Jungenschaft bzw. im Mädchenkreis,

- c) ab 16 Jahren in der Jungen-Erwachsenen-Arbeit.,
- d) die Älteren im Freundes- und Familienkreis,
- e) in Chor-, Sport- und Interessengruppen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die eingeschriebenen Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Hauptausschuss zu wählen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten, zwei Kassenprüfer zu berufen und den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen.
2. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen. (CVJM-Programm und Mitteilungsblatt der Marktgemeinde).
3. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene und eingeschriebene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Für die Wahlen zum Hauptausschuss gilt folgendes:
 - a) In den Hauptausschuss wählbar sind eingeschriebene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben, sich durch Wort und Leben zu den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins bekennen - wie sie in dieser Satzung festgelegt sind und zu intensiver Mitarbeit bereit sind.
 - b) Es ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit und das Wahlergebnis ein Protokoll führt, das Bestandteil des Protokolls der Jahreshauptversammlung ist.
 - c) Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als die Zahl der zu wählenden Hauptausschussmitglieder.
 - d) Mindestens 1/3 der Kandidaten sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 7 Außerordentliche Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder

Außerordentliche Versammlungen der eingeschriebenen Mitglieder können jederzeit vom Hauptausschuss einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Sie werden in einer Jahreshauptversammlung von den eingeschriebenen Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die ausgeschiedenen Mitglieder des Hauptausschusses sind wieder wählbar. Zwei weitere Mitglieder können von den gewählten Mitgliedern in den Hauptausschuss berufen werden.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den wählbaren Mitgliedern.
3. Der 1. Vorsitzende muss eine Neuwahl des Hauptausschusses ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt.
4. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die in dieser Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden aus seiner Mitte,
 - b) Wahl des Schatzmeisters (Kassier) und des Schriftführers (evtl. auch Berufung s.Ziff. 1).
 - c) Aufstellung einer Vereinsordnung (Aufnahme der Mitglieder, Abzeichen, Feste, Beirat, Ehrenmitglieder usw.)
 - d) Ausschluss von Mitgliedern. Den Ausgeschlossenen steht jedoch die Berufung an die Jahreshauptversammlung oder eine ordentliche Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet dann endgültig.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. (Beide müssen volljährig sein). Er wird vom Hauptausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird vom Hauptausschuss ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
4. Der erste und zweite Vorstand führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Hauptausschuss muss eine Neuwahl des Vorstandes ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt.

§ 10 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
2. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Zuruf) entscheidet - außer bei Wahlen, die durch schriftliche Abstimmung zu erfolgen haben – die Versammlung selbst.

§ 11 Das Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.
Kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.
2. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Entsprechend der Satzung des CVJM Landesverbandes Bayern e.V. ist der Verein zur jährlichen Zahlung eines Verbandsbeitrages verpflichtet.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung entscheidet eine Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden
2. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.
3. Von der Satzungsänderung sind die biblischen Grundlagen und die Gemeinnützigkeit ausgeschlossen.
4. Jede wesentliche Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. bzw. des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden
2. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens von einem Drittel der eingeschriebenen Mitglieder ausgehen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bestehenden Zweckes fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an die Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde Wilhermsdorf, mit der Auflage, es gesondert zu verwalten und einem sich innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Auflösung neu gründenden Verein auszuhändigen, der die gleichen Zwecke dieser Satzung verfolgt und sich dem CVJM-Landesverband anschließt.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: CVJM Wilhermsdorf e.V.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Beruf
- Bankverbindung

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen IT-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Medien veröffentlicht werden, ist eine schriftliche Widerrufserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
5. Als Mitglied des CVJM Wilhermsdorf e.V. ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den CVJM Landesverband Bayern zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Name
- Alter
- Anschrift
- Mitgliedsnummer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten erfasst und nach Zustimmung übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Kassenwart aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. März 1991 beschlossen.

gez. Adolf Niederhöfer gez. Herbert Kallert

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Die Änderung dieser Satzung mit § 14 wurde in der Mitgliederversammlung am 8. März 2019 beschlossen

gez. Julia Hofmann gez. Horst Niederhöfer

1. Vorsitzende 2. Vorsitzender